



## **Rundschreiben 21/2001 vom 10.07.2001**

### **Mitwirkungsverbote in internationalen Sozietäten**

**Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht hat sich in seiner Sitzung am 15. Februar 2001 in Berlin mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Bestimmungen über Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG auch im Rahmen internationaler Sozietäten Anwendung finden.**

Der Ausschuss kam zu folgenden Ergebnissen:

**Die Bestimmungen über Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG finden auch im Rahmen internationaler Sozietäten Anwendung. Für eine Beschränkung der Mitwirkungsverbote auf nationale berufliche Zusammenschlüsse geben weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte noch der Gesetzeszweck einen Anhaltspunkt. Zudem geht § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG vom gleichen Begriff des Berufszusammenschlusses aus wie § 9 Abs. 2 BNotO. Eine Beschränkung von § 9 Abs. 2 BNotO auf nationale berufliche Zusammenschlüsse ist aber ausgeschlossen.**

Die Vertreterversammlung hat am 11. Mai 2001 in Hannover die dort vorgetragenen Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. TOP 9 b) bb) der 82. VV).

Den Erörterungen im Ausschuss lagen die folgenden Überlegungen zu Grunde.

#### **I. Reichweite von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG**

Für die Frage der Reichweite der Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG ist von entscheidender Bedeutung, von welchem Begriff des Berufszusammenschlusses § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG ausgeht. Nach dieser Vorschrift bezieht sich das Mitwirkungsverbot auf „Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden und mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat“.

Unabhängig von der Frage, welcher Art und Intensität ein Berufszusammenschluss in diesem Sinne sein muss, um Mitwirkungsverbote auszulösen, gibt der Wortlaut keinerlei Anhaltspunkte für eine Beschränkung auf nationale oder gar örtliche Berufszusammenschlüsse. Auch vom Gesetzeszweck her ließe sich eine solche Beschränkung nicht rechtfertigen. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG wurde durch die Dritte BNotO-Novelle 1998 gerade deshalb eingeführt, „um Gefährdungen für das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Notars von vornherein auszuschließen“ (BT-Drucksache 13/4184, S. 36). Die Vorschrift ist vor allem eine Reaktion auf die gewandelten Organisationsformen beruflicher Zusammenarbeit, insbesondere der interprofessionellen und überörtlichen Zusammenschlüsse (vgl. Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Auflage 1999, § 3 Rn. 72). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das der Vorschrift zu Grunde liegende Ziel einer Vermeidung jeglichen Anscheins von Abhängigkeit und Parteilichkeit in großen, über die örtlichen Grenzen hinausreichenden Zusammenschlüssen nicht auch für internationale Zusammenschlüsse Geltung haben soll. Die Gefährdungslage ist völlig unabhängig davon, ob der „Sozios“ nur in einer anderen Stadt oder auch in einem anderen Land ansässig ist.

Darüber hinaus kann der Begriff des beruflichen Zusammenschlusses in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG nicht anders ausgelegt werden als in § 9 Abs. 2 BNotO. Dort ist geregelt, mit welchem weiteren Berufsträger sich der (Anwalts-)Notar „zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben“ darf. Die Formulierungen in § 9 Abs. 2 BNotO und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG sind insofern gleichlautend. Es gilt für beide der identische Begriff des beruflichen Zusammenschlusses. Dafür, dass die Regelungen (d. h. Sozietätsbeschränkungen) in § 9 Abs. 2 BNotO nur für nationale, nicht aber auch für internationale berufliche Zusammenschlüsse gelten sollen, lässt sich ebenfalls weder ein Anhaltspunkt noch eine Rechtfertigung finden. Insofern verwundert es nicht, dass keinerlei Äußerungen im Schrifttum ersichtlich sind, die eine Beschränkung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG auf nationale Zusammenschlüsse diskutieren oder gar befürworten.

Da kein anderes Mittel ersichtlich ist, welches in gleicher Weise geeignet wäre, der Gefährdung der Parteilichkeit des Notars in einer internationalen Sozietät entgegenzuwirken, und welches einen milderem Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung darstellen würde (ein Verbot einer Beteiligung an internationalen Sozietäten wäre zwar ebenso bzw. besser geeignet, aber kein milderem Mittel), ist die Erstreckung der Mitwirkungsverbote auf internationale

Berufszusammenschlüsse auch nicht unverhältnismäßig.

## II. Praktische Bedenken

Probleme könnten sich aus der Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG bei internationalen Sozietäten sowohl für den jeweiligen Notar als auch für die Aufsichtsbehörden ergeben. Die Einhaltung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG stellt für den Notar noch keine Schwierigkeit dar. Problematischer ist es mit dem Mitwirkungsverbot aufgrund Vorbefassung hinsichtlich ausländischer Mitglieder des Berufszusammenschlusses (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG). Der Notar ist verpflichtet, vor der Übernahme einer Amtstätigkeit eine etwaige Vorbefassung innerhalb des gesamten Berufszusammenschlusses zu überprüfen. Hierzu muss er sich gegebenenfalls mit Hilfe eines zentralen und vernetzten Registers über Mandanten und Mandate der gesamten Sozietät informieren. Dies stellt allerdings keine notarielle Besonderheit dar. Vielmehr treffen den in dem Berufszusammenschluss tätigen Rechtsanwalt vergleichbare Pflichten, um anwaltliche Interessenkonflikte zu vermeiden (vgl. §§ 43 a Abs. 4, 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, Abs. 2 und 3 BRAO) und sich auch vor strafrechtlichen Sanktionen (§ 356 StGB) zu schützen. Auch diese anwaltlichen Regelungen machen nicht Halt vor nationalen Grenzen.

---

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

**E-Mail:** bnotk@bnotk.de  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666